



Leitfaden zur Programmteilnahme

Schwein



Inhaltsverzeichnis

Leitfaden zur Programmteilnahme	1
1. Allgemeines.....	3
2. Kriterien für Erzeugerbetriebe im Bereich Schweinemast	3
2.1. Programmteilnahme QS	3
2.2. Haltungsvorgaben	3
2.3. Platzbedarf	4
2.4. Tiergesundheit und Tierwohl	5
2.4.1. QS-Salmonellenmonitoring	5
2.4.2. QS-Antibiotikamonitoring	5
2.4.3. QS-Befunddatenmonitoring.....	5
2.5. Fütterung.....	5
2.6. Beschäftigungsmaterial.....	5
3. Prüfkonzent	6
3.1. Anerkennung von bereits zertifizierten Programmen	6
3.2. Anforderungen an Zertifizierungsstellen	6
3.3. Auditierung landwirtschaftlicher Betriebe	6
3.3.1. Vor-Ort-Kontrolle	6
3.3.2. Stichprobenkontrollen.....	7
3.3.3. Auditablauf	7
3.3.4. Auditbewertung.....	7
4. Vermarktung und Kennzeichnung	8
4.1. Einstufung und Kennzeichnung Haltungsform 3.....	8
4.2. Regionalkennzeichnung	8
4.3. Veröffentlichung der Programmkriterien	8

1. Allgemeines

Ein Schritt weiter in der Landwirtschaft: Kupfers Engagement für Schweinemast

Das Programm **Unser Werte Versprechen - Schwein** unseres traditionellen Familienunternehmens Kupfer wurde ins Leben gerufen, um höchste Standards in der Schweinemast gemäß der Haltungsform 3 zu gewährleisten. Mit großer Leidenschaft setzen wir uns dafür ein, das Tierwohl in der deutschen Landwirtschaft zu fördern. Es stellt strenge Anforderungen an Haltungsbedingungen, Fütterung und Tiergesundheit, die über gesetzliche Vorgaben hinausgehen. Durch transparente Kennzeichnung ermöglicht es Verbrauchern, bewusste Kaufentscheidungen zu treffen. Das Programm unterstützt nachhaltige Landwirtschaft und stärkt das Vertrauen in die Qualität der Produkte.

Um die Zulassung des Programms "Unser Werte Versprechen - Schwein" erlangen zu können, sind nachfolgende Kriterien von den landwirtschaftlichen Betrieben umzusetzen.

2. Kriterien für Erzeugerbetriebe im Bereich Schweinemast

2.1. Programmteilnahme QS

Als Grundvoraussetzung einer Teilnahme am Programm **Unser Werte Versprechen - Schwein** weisen alle teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich Schweinemast eine Zulassung im Programm „Qualität und Sicherheit (QS)“. Weiter ist eine gültige Zulassung und Lieferberechtigung im Bereich Schweinemast für Initiative Tierwohl (ITW) erforderlich.

2.2. Haltungsvorgaben

Tiere im Programm **Unser Werte Versprechen - Schwein** müssen Außenklimareizen (Frischluft und Tageslicht) ausgesetzt sein. Der Außenklimareiz kann durch einen Offenfrontstall oder den Zugang zu Außenflächen erfüllt werden.

Folgende Haltungsformen sind zulässig:

Variante A: Für Tiere ohne Zugang zu Außenflächen:

- Das Außenklima muss in jeder Bucht das Stallklima wesentlich beeinflussen und für die Tiere wahrnehmbar sein. Nicht jede einzelne Bucht muss dafür an eine offene Außenwandfläche angrenzen.
- Jedes Tier muss jederzeit Zugang zu unterschiedlichen Klimabereichen haben.
- Der Anteil von dauerhaft offenen Außenwand- oder Dachflächen des Stalls muss in Summe
 - mindestens 30 % der Wandflächen des Stalls betragen (relevant sind nur die Öffnungen, die eine unmittelbare Auswirkung auf die klimatischen Bedingungen der Tiere haben) oder
 - mindestens 1,0 m² in der Außenwand- bzw. Dachfläche je angefangene 10 Tiere betragen.
- Mit Windschutznetzen/Spaceboards ausgestattete Außenwandflächen gelten als offene Flächen, wobei im Falle von Spaceboards bei der Berechnung der Öffnungsfläche nur der Schlitzanteil zwischen den Spaceboards berücksichtigt werden kann

oder

Variante B: Für Tiere mit Zugang zu Außenflächen:

- Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Außenflächen (mindestens 0,3 m² pro Tier)
- Der Auslauf ist ein vom i. d. R. wärmegeämmten, festen Stallbereich/-gebäude separierter Bereich, über den alle Tiere einer Bucht einen direkten Zugang zum Außenbereich mit den entsprechenden jahreszeitlichen Temperaturen und Luftfeuchtigkeitswerten sowie sich ändernden Tageslichtintensitäten haben.
- Der Auslauf kann außen an ein Gebäude anschließen oder innerhalb des Stallgebäudes liegen. Mindestens eine Außenwand oder das Dach des Auslaufs müssen geöffnet sein. Dabei muss pro angefangene 10 Tierplätze in der Gruppe mindestens 1,0 m² offene Außenwand- bzw. Dachfläche zur Verfügung stehen.
- Windschutznetze in den Öffnungen sind zulässig. Genesungsbuchten brauchen keinen Zugang zum Auslauf zu haben.
- Der Auslauf muss mindestens 2 m lang und breit sein, damit sich kein Schwein verletzt

2.3. Platzbedarf

Die Einhaltung der nachfolgenden Kriterien ist für teilnehmende Schweinemastbetriebe im Programm **Unser Werte Versprechen - Schwein** obligatorisch.

Das Platzangebot ist den Tieren wie folgt zur Verfügung zu stellen:

Bei Variante A: Platzangebot insgesamt

Gewichtsbereiche	Mindestbodenfläche je Tier
über 30 – 50 kg	0,7 m ²
über 50 – 120 kg	1,3 m ²
über 120 kg	1,5 m ²

Den Tieren kann im Offenfrontstall eine geringere uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nachfolgender Tabelle zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen:

Gewichtsbereiche	Mindestbodenfläche je Tier
über 30 – 50 kg	0,7 m ²
über 50 – 120 kg	1,1 m ²
über 120 kg	1,4 m ²

Bei Variante B: Platzangebot insgesamt (Stall + Auslauf)

Gewichtsbereiche	Mindestbodenfläche je Tier
über 30 – 50 kg	0,7 m ²
über 50 – 120 kg	1,1 m ²
über 120 kg	1,4 m ²

- Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können. Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind deshalb ggf. abzuziehen:
Flächen von Pfosten, Futterautomaten, Abluftschächten sowie unter in die Bucht hereinragenden Trögen wie auch unter eingebauten Abschränkungen und Abtrennungen.
- Eine Anrechnung von Ausläufen auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Auslaufhaltung auch im Tierseuchenfall unter Einhaltung der Mindestanforderungen der TierSchNutzV weiter betrieben werden kann oder die Schweine anderweitig untergebracht werden können. Im Falle einer Anrechnung ist sicherzustellen, dass der überdachte Anteil der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche allen Tieren das ungehinderte gleichzeitige Stehen und Liegen ermöglicht. (Bezug: Ausführungshinweise zur TierSchNutzV)

2.4. Tiergesundheit und Tierwohl

2.4.1. QS-Salmonellenmonitoring

Die Teilnahme am QS- Salmonellenmonitoring im Bereich Schweinemast ist obligatorisch. Sichergestellt wird dies über eine aktuelle Zertifizierung bzw. Lieferberechtigung im Programm QS.

2.4.2. QS-Antibiotikamonitring

Die Teilnahme am QS-Antibiotikamonitring im Bereich Schweinemast ist obligatorisch. Sichergestellt wird dies über eine aktuelle Zertifizierung bzw. Lieferberechtigung im Programm QS.

2.4.3. QS-Befunddatenmonitoring

Die Teilnahme am QS-Befunddatenmonitoring im Bereich Schweinemast ist obligatorisch. Sichergestellt wird dies über eine aktuelle Zertifizierung bzw. Lieferberechtigung im Programm QS.

2.5. Fütterung

Die teilnehmenden Betriebe setzen während der gesamten Mastphase Futtermittel ohne Gentechnik ein. Dies muss durchgängig dokumentiert und nachweisbar sein.

2.6. Beschäftigungsmaterial

Die Tiere müssen jederzeit Zugang zu organischem, rohfaserreicherem Beschäftigungsmaterial haben. Zusätzlich muss den Tieren Stroh oder vergleichbares Material (als Einstreu oder Raufutter) angeboten werden.

3. Prüfkonzzept

Die oben definierten Erzeugerkriterien sowie deren Umsetzung sollen regelmäßig und unabhängig kontrolliert werden.

3.1. Anerkennung von bereits zertifizierten Programmen

Im Bereich Schweinemast werden Tiere aus nachfolgenden Programmen vermarktet.

- Goldschmaus (<https://www.goldschmaus.de/die-marke-der-bauern>)
- offenstall.com (<https://offenstall.com/>)
- VION wellFARMING (<https://www.wellfarming.de/wellfarming-schwein/>)

Die jährliche Überprüfung der Systemkriterien bei den Erzeugerbetrieben erfolgt somit über diese Programme.

Beim Wareneinkauf für das Programm **Unser Werte Versprechen - Schwein** wird kontinuierlich darauf geachtet, dass eine entsprechende Kennzeichnung nach den vorgenannten Programmen auf Lieferscheinen bzw. Warenbegleitpapieren vorhanden ist. Nur Fleisch von Tieren, welche bei der Schlachtung nach einem der vorgenannten Programme klassifiziert wurden, dürfen im Programm **Unser Werte Versprechen - Schwein** verwendet werden. Fehlt eine entsprechende Klassifizierung und Kennzeichnung, darf das Fleisch nicht unter dem Programm **Unser Werte Versprechen - Schwein** veräußert werden.

3.2. Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Die teilnehmenden Betriebe werden von unabhängigen Zertifizierungsstellen auf die Einhaltung der Kriterien kontrolliert. Als Basis dient eine Akkreditierung der Zertifizierungsstelle im Bereich Land- und Ernährungswirtschaft, die Erfahrung in der Zertifizierung innerhalb der Schweinehaltung aufweisen kann.

Damit verbunden hat die Zertifizierungsstelle einen Auditor zu stellen, welcher als qualifizierter Sachverständiger, die Kriterien vor Ort überprüfen kann.

3.3. Auditierung landwirtschaftlicher Betriebe

3.3.1. Vor-Ort-Kontrolle

Erzeugerbetriebe müssen mindestens einmal jährlich zwischen 01.01. und 31.12. im Hinblick auf die Einhaltung der Kriterien im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrollen geprüft werden.

Diese werden frühestens 24 Stunden vor der Kontrolle angekündigt und können nach Möglichkeit mit anderen Audits kombiniert werden.

Die jährliche Überprüfung der Systemkriterien bei den Erzeugerbetrieben erfolgt über die unter Punkt 3.1 genannten Programme.

Neben der jährlichen Kontrolle muss außerdem jährlich ein unangekündigter Bestandscheck durchgeführt werden. Dieser ist jedoch über die ITW-Zertifizierung der Betriebe bereits abgedeckt.

3.3.2. Stichprobenkontrollen

Anlassbezogene Stichprobenkontrollen können unabhängig zum normalen Kontrollverfahren zusätzlich als unangekündigte Vor-Ort-Kontrolle stattfinden. Um die Anwesenheit des Tierhalters zu gewährleisten, ist eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Betrieb zulässig. Die Kontaktaufnahme darf in diesen Fällen frühestens 48 Stunden vorher erfolgen.

3.3.3. Auditablauf

Das Audit sollte nachfolgenden Kernpunkten entsprechen:

- Einführungsgespräch
- Dokumentation und Bewertung der zu erfüllenden Kriterien inkl. Betriebsrundgang
- Gegebenenfalls Erfassung von Abweichungen
- Abschlussgespräch

Sind bei einer Erstkontrolle entscheidende Dokumente nicht griffbereit, können diese bis maximal 7 Tage nach Audittermin bei der Zertifizierungsstelle nachgereicht werden.

3.3.4. Auditbewertung

Die Kriterien werden entsprechend der Checkliste in der jeweils gültigen Fassung bewertet und dokumentiert. Unterschieden wird zwischen den Bewertungsmöglichkeiten **A = konform**, **D = nicht konform** und **E = nicht relevant**.

Das Audit gilt als **bestanden**, wenn alle Kriterien als konform bewertet wurden. Wird ein KO-Kriterium als nicht konform bewertet, gilt das Audit damit als **nicht bestanden**. Kriterien mit E-Bewertung fließen nicht in die Bewertung ein.

Nach Abschluss der Auditbewertung und Freigabe des Auditergebnisses wird der teilnehmende Betrieb über das Auditergebnis schriftlich informiert

4. Vermarktung und Kennzeichnung

4.1. Einstufung und Kennzeichnung Haltungsform 3

Die Einstufung des Programms **Unser Werte Versprechen - Schwein** bei der Haltungsform (www.haltungsform.de) erfolgt unabhängig zu Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels. Die Produkte können im Lebensmitteleinzelhandel ausgelobt und entsprechend gekennzeichnet werden.

Hierzu kann das Layout der Verpackung mit dem Logo der Haltungsform, dem Logo **Unser Werte Versprechen - Schwein** sowie dem Logo des Lebensmitteleinzelhändlers versehen werden.



Erfolgt eine Kennzeichnung gegenüber dem Endverbraucher über die eigenen Programme des Lebensmitteleinzelhandels ist eine Anerkennung von **Unser Werte Versprechen - Schwein** in diesen Programmen obligatorisch.

4.2. Regionalkennzeichnung

Der Regionalbezug von Programmware **Unser Werte Versprechen - Schwein** kann durch eine ergänzende Kennzeichnung auf der Verpackung erweitert werden.



BAYERN*



BADEN-WÜRTTEMBERG*

* beispielhafte Region

Die Definition der Region muss aus Sicht des Verbrauchers eindeutig nachvollziehbar sein und kann beispielsweise auf Bundesländer, Regierungsbezirke, Landkreise oder Postleitzahlengebiete eingeschränkt werden. Die Zuordnung zu einer Region erfolgt über die VVVO-Nummern bzw. Postleitzahlen der Erzeugerbetriebe.

4.3. Veröffentlichung der Programmkriterien

Die programmspezifischen Informationen werden über die Webseite www.hanskupfer.de und dem Vermerk zu Haltungsform 3 veröffentlicht.